OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606255/8/StB

Datum:
Linz, 8. Jänner 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des T Z, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.09.2023, GZ: BHWL/923180001186/23, wegen Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung 1960 und nach dem Kraftfahrgesetz 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2023 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Ersatzfreiheitsstrafe in Spruchpunkt 2. auf 8 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 12.09.2023, GZ: BHWL/923180001186/23, wurden T Z (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 21.01.2023, 10:32 Uhr
Ort: Offenhausen, L 1249, StrKm 10,600, Fahrtrichtung Gunskirchen
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X
Funktion: Lenker/in

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 14 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 12.04.2023
Ort: x W
Funktion: Zulassungsbesitzer

Sie wurden als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der BHWL (BH Wels-Land) vom 23.03.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 21.01.2023 um 10:32 Uhr in Offenhausen L 1249, StrKm 10,600 Fahrtrichtung Gunskirchen gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 StVO
2. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019“

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über den Bf in Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe gemäß § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) und in Spruchpunkt 2. eine Geldstrafe gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 36 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Email vom 08.10.2023 erhob der Bf Beschwerde, die mit der mangelnden Funktionalität der Eingabemöglichkeiten zur Erteilung der Lenkerauskunft bzw. des Ignorieren von Emails durch die bB, der unangemessenen Höhe der in Spruchpunkt 1. verhängten Strafe und der Befangenheit des Bearbeiters der bB begründet wurde.

I.3. Mit Schreiben vom 13.10.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Ladung vom 21.11.2023 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung für den 11.12.2023 anberaumt.

Mit Email vom 24.11.2023 teilte der Bf mit, dass er den erkennenden Richter für befangen erachte, da dieser vor einiger Zeit ein für ihn negatives Erkenntnis erlassen habe und daher davon auszugehen sei, dass der Richter nicht neutral urteilen werde. Darüber hinaus ersuche der Bf um Bekanntgabe, wer seinen Fall übernehmen wird.

I.5. Der erkennende Richter teilte aufgrund des Emails des Bf vom 24.11.2023 die Umstände dem Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschuss mit. Dieser entschied mit Beschluss vom 05.12.2023, dass das gegenständliche Verfahren dem erkennenden Richter wegen Befangenheit nicht abgenommen wird, da keine Gründe für eine befangenheitsbedingte Abnahme vorliegen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte in weiterer Folge die für 11.12.2023 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei der lediglich ein Vertreter der bB anwesend war. In dieser Verhandlung wurde ein Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen mündlich verkündet.

I.7. Die Niederschrift wurde den Parteien in weiterer Folge mit Schreiben vom 12.12.2023 übermittelt, der Bf verlangte mit Email vom 23.12.2023 die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.12.2023.

II.2. Es steht der unter Pkt I. dargestellte Verfahrensablauf als Sachverhalt fest, dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wurde vom Bf auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen. Seine Beschwerdegründe sind im Wesentlichen rein rechtlicher Natur.

Der Bf hat weder im Verfahren vor der bB noch in der Beschwerde selbst bestritten zum besagten Tatzeitpunkt am Tatort mit seinem Fahrzeug unterwegs gewesen zu sein. Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde durch ein geeichtes mobiles Messgerät festgestellt, das Lichtbild zeigt eindeutig das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X.

Zu Spruchpunkt 2. gab dieser lediglich an, dass die Online-Eingabeformulare der bB nicht funktioniert hätten und von der bB Emails ignoriert worden sind. Trotz ausdrücklichem Hinweis in der Ladung legte der Bf keine Belege für diese Behauptungen vor, weshalb diese vom erkennenden Gericht als Schutzbehauptungen gewertet werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 20. Fahrgeschwindigkeit.

[…]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist […]“

III.2. Die relevanten Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967, StF: BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung normieren:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
[…]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu

erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...] “

III.3. Die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich wurde durch ein zum Tatzeitpunkt geeichtes mobiles Messgerät festgestellt. Der Bf hat in Beschwerde selbst angegeben, die Richtigkeit der Messung anzuerkennen, wonach der objektive Tatbestand einer Geschwindigkeitsüberschreitung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 in Spruchpunkt 1. als erfüllt anzusehen ist.

III.4. Mit Schreiben der bB vom 23.03.2023 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer aufgefordert, bekannt zu geben, wer das angeführte Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat. Diese Lenkererhebung wurde ordnungsgemäß zugestellt. Das Grunddelikt der Geschwindigkeitsüberschreitung berechtigt die bB eine solche an den Zulassungsbesitzer zu versenden.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich diesbezüglich keine entsprechende Auskunft durch den Bf, wer das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt gelenkt hat oder welche Person die Auskunft hätte erteilen können. Explizit ist darauf hinzuweisen, dass

der Bf auch bei Nichtfunktionieren des Eingabeportals der bB andere Möglichkeiten gehabt hätte die entsprechende Auskunft zu erteilen (zB per Email).

Demnach ist auch hinsichtlich Spruchpunkt 2. zweifelsfrei erwiesen, dass der Bf seiner Auskunftspflicht als Zulassungsbesitzer nicht nachgekommen ist und somit den objektiven Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG 1967 verwirklicht hat.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind Ungehorsamsdelikte, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat zur subjektiven Tatseite nichts vorgebracht, was auf ein mangelndes Verschulden schließen ließe.

III.6. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.7. Bei der Strafbemessung lagen der bB im Straferkenntnis folgend, weder mildernde noch erschwerende Umstände vor. Demgegenüber ist der Bf jedoch laut den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nicht als unbescholten zu betrachten, es besteht eine einschlägige, nicht getilgte Vorstrafe nach der StVO 1960.

Der Bf ist den von der bB angenommenen persönlichen Verhältnissen auch in der Beschwerde inhaltlich nicht entgegengetreten, weshalb diese auch nicht weiter zu beanstanden bzw. auch der vorliegenden Entscheidung zugrunde zu legen sind. Erschwerend zu berücksichtigen ist jedoch die nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe.

III.8. Die verhängten Strafen schöpfen den jeweiligen Strafrahmen nur zu 7 % und 0,8 % aus und sind somit im untersten Bereich angesiedelt. Unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorstrafe sind die von der bB ausgesprochenen Strafhöhen dennoch als nicht überhöht zu qualifizieren. Beide Geldstrafen sind nach Ansicht des erkennenden Gerichts somit tat- und schuldangemessen festgesetzt. Zudem sind diese aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und sollen den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Da die Ersatzfreiheitsstrafe in Spruchpunkt 2. nicht im korrekten Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt wurde, war diese entsprechend zu korrigieren.

III.9. Aufgrund der Befangenheitseinrede des Bf wurde der diesbezügliche Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich befasst. Dieser hat entschieden, dass das gegenständliche Verfahren mit der GZ: 606255 dem erkennenden Richter wegen Befangenheit nicht abgenommen wird.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

III.10. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Da die Beschwerde zu Spruchpunkt 1. als unbegründet abzuweisen war, war diesbezüglich ein Kostenbeitrag in der Höhe von 10 Euro vorzuschreiben. Zu Spruchpunkt 2. waren dem Bf keine Kosten aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Spruchpunkt 1.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des VwGH abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch als nicht uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Spruchpunkt 2.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des VwGH abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des VwGH auch als nicht uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha